

Antwort

der Bundesregierung

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Steffi Lemke, Claudia Müller, Dr. Julia Verlinden, weiterer Abgeordneter und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
– Drucksache 19/22006 –**

Zur Kohärenz des Fortschreibungsprozesses der marinen Raumordnung mit den Zielen der Meeresstrategie-Rahmenrichtlinie und anderer Umweltziele

Vorbemerkung der Fragesteller

Der Zustand von Nord- und Ostsee ist nachweislich schlecht. Zahlreiche wissenschaftliche Berichte und Zustandsanalysen bestätigen, dass die ökologische Belastungsgrenze der Meere und insbesondere auch der deutschen Nord- und Ostsee überschritten ist (<https://www.meeresschutz.info/berichte-art-8-10.htm>). Trotz internationaler und europäischer Vereinbarungen zum Schutz der Meere werden Fischbestände weiter überfischt, die Meere industrialisiert und der Artenschutz vernachlässigt. Selbst in den Meeresschutzgebieten ist der sogenannte Nutzungsdruck (verstärkte Nutzung des Meeres durch menschliche Eingriffe) gravierend und am Beispiel der Fischerei sogar höher als außerhalb der Schutzgebiete (<https://www.geomar.de/news/article/meeresschutzgebiete-nicht-sicher>).

Als Konsequenz verfehlte die Bundesregierung nach Ansicht der Fragestellerinnen und Fragesteller das ausgerufene Ziel der Europäischen Meeresstrategie Rahmenrichtlinie (MSRL), bis zum Jahr 2020 einen guten Umweltzustand zu erreichen bzw. diesen zu erhalten. Um endlich eine meerespolitische Wende einzuleiten und, wenn auch verspätet, in naher Zukunft die Ziele der MSRL zu erreichen, müssen nach Ansicht der Fragestellerinnen und Fragesteller alle Nutzungsinteressen naturschutzfachlich und wissenschaftlich gesichert auf ihre Vereinbarkeit mit den Zielen der MSRL geprüft werden. Die ökologische Tragfähigkeit der Nord- und Ostsee allein sollte aus Sicht der Fragestellenden das Maß der wirtschaftlichen Nutzung vorgeben. Der aktuell laufende Prozess zur Fortschreibung der marinen Raumordnung bietet aus Sicht der Fragestellenden die Möglichkeit, die Nutzung der Meere im Einklang mit den Zielen der MSRL für die kommenden zehn Jahre festzuschreiben.

Die Marine Raumordnung ist in Deutschland über das deutsche Raumordnungsgesetz (ROG) geregelt und setzt die EU-Richtlinie 2014/89 zur maritimen/marinen Raumordnung (MRO-RL) um. Diese Richtlinie bezieht sich auf die EU-Meeresstrategie-Rahmenrichtlinie (MSRL; 2008/56), die in Deutschland 2011 insbesondere über das Wasserhaushaltsgesetz (WHG) in nationales Recht überführt wurde. In § 2 Absatz 2 Nummer 6 Satz 9 bezieht sich das ROG direkt auf die MSRL (durch eine sog. Eins-zu-eins-Umsetzung der MRO-RL): „Die nachhaltige Entwicklung im Meeresbereich ist unter Anwen-

derung eines Ökosystemansatzes gemäß der Richtlinie 2014/89/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Juli 2014 zur Schaffung eines Rahmens für die maritime Raumplanung (ABl. L 257 vom 28.8.2014, S. 135) zu unterstützen.“ Zusätzliche Verbindlichkeit und Ansätze der Operationalisierung gibt die von Deutschland angenommene HELCOM-Empfehlung zur Umsetzung des Ökosystemansatzes in der marinen Raumordnung aus dem Juni 2016.

Mit der MSRL hat die Europäische Union einen rechtsverbindlichen Rahmen geschaffen, um bis 2020 den „Guten Umweltzustand“ (Good Environmental Status – GES) der europäischen Meere zu erreichen oder zu erhalten. Somit dürfen nach Ansicht der Fragestellerinnen und Fragesteller national keine Maßnahmen, auch keine Raumplanungsmaßnahmen, getroffen werden, die nicht mit diesem Ziel vereinbar sind. Im Jahr 2012 und unverändert 2018 hat die Bundesrepublik Deutschland der Europäischen Kommission (EU-KOM) den zwischen allen Ressorts abgestimmten und nach Artikel 10 der MSRL verbindlichen Katalog seiner nationalen marinen Umweltziele (UZ) übermittelt. Die UZ und Textberichte zum Zustand der Nord- und Ostsee sind auf <https://www.meeresschutz.info/berichte-art-8-10.htm> einzusehen. Im Zusammenhang mit den zukünftigen Raumordnungsplänen (von EU-Mitgliedstaaten bis 2021 zu erarbeiten) erscheinen die operativen Ziele des UZ 3 besonders relevant: „Meere ohne Beeinträchtigung der marinen Arten und Lebensräume durch Auswirkungen menschlicher Aktivitäten“. Darüber hinaus heben wir das UZ 6 hervor: „Meere ohne Beeinträchtigung durch anthropogene Energieeinträge“.

Die EU-KOM stellt in ihrem Bericht zur Umsetzung der MSRL aus dem Juni 2020 fest: „Gemäß der Richtlinie über die maritime Raumplanung müssen die Mitgliedstaaten Raumplanungspläne ausarbeiten, um die Koexistenz und Nachhaltigkeit der einschlägigen Tätigkeiten und Nutzungsarten zu fördern. Sie nimmt in ihrem Rechtstext ausdrücklich auf die Meeresstrategie-Rahmenrichtlinie Bezug und legt fest, dass bei der maritimen Raumplanung ein Ökosystem-Ansatz verfolgt werden sollte, der dazu beiträgt, die Ziele eines guten Umweltzustands zu erreichen ... Da die Richtlinie über die maritime Raumplanung alle Sektoren und Tätigkeiten der blauen Wirtschaft umfasst, sollte sie Bewirtschaftungsmaßnahmen durchsetzen, die zur Erreichung eines guten Umweltzustands beitragen“ (<https://eur-lex.europa.eu/legal-content/t/DE/TXT/HTML/?uri=CELEX:52020DC0259&from=EN>).

Die deutschen Raumordnungspläne folgen den Vorgaben der europäischen Raumordnungs-Richtlinie. Diese wiederum wird von der Europäischen Kommission als ein Umsetzungsinstrument für die Meeresstrategie-Rahmenrichtlinie angesehen. Daraus ergibt sich aus Sicht der Fragestellenden für den Vollzug in Deutschland folgendes: Die zukünftigen Raumordnungspläne für die ausschließliche Wirtschaftszone (AWZ) der Nord- und Ostsee müssen gezielt dazu beitragen und festschreiben, dass der „gute ökologische Umweltzustand“ (GES) in Nord- und Ostsee erreicht wird. Unter keinen Umständen dürfen die Raumordnungspläne den Umweltzielen zuwiderlaufen und zu einer weiteren Verzögerung des Erreichens des GES beitragen.

1. Welche Kenntnisse hat die Bundesregierung über die Entwicklung des Nutzungsdrucks auf die deutschen Meeresgebiete in Nord- und Ostsee in den vergangenen 40 Jahren (bitte in die einzelnen Nutzungssektoren aufschlüsseln)?

Nach der erstmaligen Veröffentlichung von Raumordnungsplänen für die deutsche ausschließliche Wirtschaftszone (AWZ) im Jahr 2009 hat das Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat im Juni 2019 das Verfahren für eine Fortschreibung nach § 9 Absatz 1 des Raumordnungsgesetzes (ROG) eingeleitet. Im Rahmen der vorbereitenden Verfahrensschritte hat das hierfür zuständige Bundesamt für Seeschifffahrt und Hydrographie (BSH) einen Statusbericht (Statusbericht zur Fortschreibung der Raumordnungspläne für die deut-

sche ausschließliche Wirtschaftszone in der Nord- und Ostsee, BSH, 2019 – https://www.bsh.de/DE/THEMEN/Offshore/Meeresraumplanung/Fortschreibung/_Anlagen/Downloads/Statusbericht_zur_Fortschreibung_der_Raumordnungsplaene.pdf?__blob=publicationFile&v=10) erstellt. Dieser umfasst eine Übersicht über die Grundlagen und Erkenntnisse für die Erarbeitung der ersten Raumordnungspläne (2005 bis 2009), die Entwicklung der Nutzungen in der AWZ seit 2009, der rechtlichen und tatsächlichen Rahmenbedingungen, sowie die hieraus abgeleiteten Anforderungen an die zu berücksichtigenden Planungsthemen in der Fortschreibung (2019 bis 2021) der Pläne.

Zudem wurde ab 2005 im BSH ein Geoinformationssystem (CONTIS) aufgebaut, mit dem erstmals Geodaten zu einer Vielzahl von Nutzungen, insbesondere von fester Infrastruktur, zusammengeführt wurden. Geodaten zur Nutzung des Meeresraumes der AWZ sind für die Öffentlichkeit u. a. über das Geosea-portal des BSH (www.geoseaportal.de) verfügbar.

2. Welche Kenntnisse hat die Bundesregierung über die Entwicklung des Nutzungsdrucks in den deutschen Meeresschutzgebieten der AWZ seit deren Ausweisung im Jahr 2004 (bitte in die einzelnen Nutzungssektoren aufschlüsseln)?

Nachdem Deutschland erstmals im Jahr 2004 FFH-Gebiete (Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie) als küstenferne Meeresschutzgebiete an die Europäische Union (EU) gemeldet hatte, wurden die FFH-Gebiete in der deutschen AWZ der Nord- und Ostsee im Jahr 2017 durch Rechtsverordnungen als Naturschutzgebiete verbindlich unter Schutz gestellt; sie werden nach Maßgabe von Managementplänen geschützt und entwickelt.

Hierbei handelt es sich in der Nordsee um die Gebiete „Sylter Außenriff – Östliche Deutsche Bucht“, „Borkum Riffgrund“ und „Doggerbank“ sowie in der Ostsee die Gebiete „Pommersche Bucht – Rönnebank“, „Fehmarnbelt“ und „Kadetrinne“.

Das Bundesamt für Naturschutz (BfN) betreibt ein umfassendes Monitoring, um die Erreichung der Schutzziele zu fördern und die Entwicklung zu bewerten. Detaillierte Informationen zum Umfang und zu den Auswirkungen der bekannten Nutzungen in den Meeresschutzgebieten der deutschen AWZ – aufgeschlüsselt in einzelne Nutzungsgruppen – enthalten die Publikationen des BfN zu den Schutzgebieten der Nordsee (Skript 477, 2017) und der Ostsee (Skript 553, 2020), die auf der Website des BfN abrufbar sind. Auf diese Publikationen wird verwiesen.

<https://www.bfn.de/fileadmin/BfN/service/Dokumente/skripten/Skript477.pdf>

<https://www.bfn.de/fileadmin/BfN/service/Dokumente/skripten/Skript553.pdf>

Für die Gebietsbeschreibung der Nordsee wurden die Jahre 2010 bis 2015, für die Gebietsbeschreibung der Ostsee die Jahre 2011 bis 2019 betrachtet.

3. Welche ökologischen Vorteile sind der Bundesregierung über die Einrichtung von weiträumigen Nullnutzungszonen in Meeresschutzgebieten aus der Literatur und durch die Erfahrung aus internationalen Beispielen bekannt, sowohl für die Schutzgüter innerhalb von Schutzgebieten als auch für die Biodiversität im Allgemeinen (in und außerhalb der Schutzgebiete)?

Wissenschaftliche Untersuchungen weltweit bereits existierender Meeresschutzgebiete haben u. a. gezeigt, dass innerhalb von Meeresschutzgebieten der Artenreichtum erhöht ist, eine größere trophische und funktionale Vielfalt er-

reicht wird und eine höhere Fischbiomasse und -dichte sowie ältere und größere Fische vorkommen (Lester et al., 2009; Marshall et al. 2019; Sanabria-Fernández et al. 2019).

Weiträumige Nullnutzungszonen in Meeresschutzgebieten gibt es derzeit weltweit nicht. Wissenschaftlich wurde u. a. gezeigt, dass Nullnutzungszonen eine effektive Art von Meeresschutzgebieten sein können (Sala & Giakoumi, 2018) und auch Gebiete außerhalb der Schutzzone positiv beeinflussen (z. B. Goñi et al. 2010; Di Lorenzo et al. 2016).

4. Inwieweit sieht die Bundesregierung in der MRO in der AWZ die Möglichkeit (unter Beachtung der Einschränkungen des Seerechtsübereinkommen), in abgegrenzten Gebieten in der deutschen AWZ Ziele und Grundsätze festzulegen, die anthropogene Nutzungen vollständig ausschließen, mit dem Ziel die Meeresnatur und Meeresumwelt zu schützen?

Welche Bedeutung wird Nullnutzungszonen für die Erreichung der nationalen Umweltziele und des guten Umweltzustands in Nord- und Ostsee zuerkannt?

Ein verbindlicher Ausschluss von Nutzungen ist der Raumordnung vor dem Hintergrund des geltenden internationalen und nationalen Rechts nur in begrenztem Umfang möglich. Eine Umsetzung muss grundsätzlich im jeweiligen Fachrecht erfolgen. In der AWZ kommt hinzu, dass raumordnerische Festlegungen nur soweit möglich sind, wie Deutschland als Küstenstaat Hoheitsrechte zugeordnet sind. Dies ist etwa für die internationale Schifffahrt, die Forschung und Transitleitungen nicht der Fall; deren Ausübung ist daher zu gewährleisten.

In diesem Bereich sorgt die Bundesregierung durch die im Mai 2020 in Kraft getretenen Managementpläne für die Meeresschutzgebiete in der Nordsee-AWZ dafür, dass die Auswirkungen der Schifffahrt auf die Natur genauer untersucht und ggf. Anträge auf Einschränkungen bspw. an die International Maritime Organization (IMO) gerichtet werden. Auch die Entwürfe der Managementpläne für die Schutzgebiete in der Ostsee enthalten eine entsprechende Maßnahme.

Die Fischerei wird, sofern es sich um Berufsfischerei handelt, auf europäischer Ebene durch die Gemeinsame Fischereipolitik (GFP) reguliert. Hier ist die Einflussmöglichkeit der Bundesregierung durch die notwendige Abstimmung mit den anderen Anrainerstaaten sowie das Letztentscheidungsrecht der EU-Kommission (KOM) begrenzt. Sofern es sich um Freizeitfischerei handelt, finden sich (Teil-)Verbote in den Verordnungen, mit denen im Jahr 2017 die Meeresschutzgebiete in der AWZ rechtlich gesichert wurden.

5. Ist eine solche Festschreibung von Nullnutzungszonen von der Bundesregierung für die Fortschreibung der marinen Raumordnung aktuell vorgesehen, und wenn nein, warum nicht?

Eine Festlegung von Nullnutzungszonen sieht das Raumordnungsgesetz nicht vor. Wie in der Antwort zu Frage 4 ausgeführt, wäre in der AWZ, in der der Bund für die Schutzgebietsverwaltung zuständig ist, eine nationale Regelung von Nullnutzungszonen auch rechtlich nicht möglich. Die Möglichkeiten gebietsbezogener Festsetzungen der Raumordnung sind in § 7 Absatz 3 ROG geregelt. So sind in Vorranggebieten andere raumbedeutsame Funktionen oder Nutzungen ausgeschlossen, soweit diese mit der vorrangigen Nutzung oder Funktion nicht vereinbar sind. Ob dies bei einzelnen Nutzungen oder Funktio-

nen der Fall ist, ist für jedes konkret geplante Projekt in den nachfolgenden Zulassungsverfahren zu entscheiden.

6. Welche naturschutzfachlichen Vorteile ergeben sich für die Meereschutzgebiete in der AWZ mit der Festschreibung als ökologische Vorranggebiete?

Welche Nutzungsinteressen wären dadurch ausgeschlossen bzw. eingeschränkt?

Auf die Antwort zu den Fragen 4 und 5 wird verwiesen. Die Festlegung als Vorranggebiet unterstützt die Schutzzwecke der Meeresnaturschutzgebiete, indem andere raumbedeutsame Funktionen oder Nutzungen ausgeschlossen werden, soweit diese mit der vorrangigen Funktion nicht vereinbar sind.

7. Welchen Zeitplan verfolgt die Bundesregierung für den Fortschreibungsprozess der marinen Raumordnung in der AWZ?

Wie wird dabei sichergestellt, dass der aktuelle Fahrplan des Fortschreibungsprozesses nicht dazu führt, dass naturschutzfachliche Planungsbeiträge und notwendige Studien zu ökologischen Belastungsgrenzen geschützter Arten unberücksichtigt bleiben?

Bereits im Juni 2019 wurden die Öffentlichkeit sowie die in ihren Belangen betroffenen öffentlichen Stellen gemäß § 9 Absatz 1 ROG über die geplante Fortschreibung der Raumordnungspläne für die AWZ unterrichtet; es wurde Gelegenheit gegeben, eigene Planungen sowie weitere Informationen mitzuteilen, die für die Ermittlung des Abwägungsmaterials zweckdienlich sind. Nachdem die Konzeption zur Raumordnung und die Entwürfe der Untersuchungsrahmen für die Strategische Umweltprüfung bereits umfassend konsultiert wurden, ist vorgesehen, Ende September 2020 die Behörden- und Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 9 Absatz 2 ROG zum Entwurf des Raumordnungsplans und zum Umweltbericht einzuleiten. Eine erneute Konsultation zu möglichen Änderungen der Entwurfsdokumente ist voraussichtlich für Anfang 2021 geplant. Alle im Rahmen der Konsultation rechtzeitig eingereichten Stellungnahmen und Planungsbeiträge sowie vorhandene Ergebnisse aus Studien werden im Verfahren berücksichtigt. Nach § 8 Absatz 1 S. 3 ROG bezieht sich die Umweltprüfung auf das, was nach gegenwärtigem Wissensstand und allgemein anerkannten Prüfmethode sowie nach Inhalt und Detaillierungsgrad des Raumordnungsplans angemessenerweise verlangt werden kann.

8. Plant die Bundesregierung aufgrund der aus Sicht der Fragestellenden weitreichenden Entscheidungen, die mit der Fortschreibung der marinen Raumordnung verbunden sind, eine parlamentarische Befassung der Entwürfe?

Gemäß § 17 Absatz 1 ROG stellt das Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat im Einvernehmen mit den fachlich betroffenen Bundesministerien für die deutsche ausschließliche Wirtschaftszone den Raumordnungsplan als Rechtsverordnung auf. Hinsichtlich des Verfahrens gelten die allgemeinen verfassungsrechtlichen Regelungen zum Erlass von Rechtsverordnungen.

9. Wie unterstützt der aktuelle Fortschreibungsprozess der marinen Raumordnung in der AWZ der Nord- und Ostsee das Erreichen der Umweltziele der EU-Meeresstrategie-Rahmenrichtlinie?

Teilt die Bundesregierung die Ansicht der europäischen Kommission, dass die MRO ein besonders gut geeignetes Umsetzungsinstrument zur Erreichung des „guten Umweltzustandes“ und der diesbezüglichen „nationalen Umweltziele“ nach MSRL ist?

Wenn nein, worauf stützt sich ein abweichendes Verständnis?

Die Europäische Kommission stellt in ihrem jüngsten Bericht zur Umsetzung der Europäischen Meeresstrategie- Rahmenrichtlinie (MSRL) (Art. 20-Bericht der Kommission*) fest: „Da die Richtlinie über die maritime Raumplanung alle Sektoren und Tätigkeiten der blauen Wirtschaft umfasst, sollte sie Bewirtschaftungsmaßnahmen durchsetzen, die zur Erreichung eines guten Umweltzustands beitragen.“ Die Bundesregierung teilt diese Ansicht. Der in Vorbereitung befindliche erste Entwurf der Fortschreibung der Raumordnungspläne wird die Erreichung der Umweltziele der MSRL (siehe nationaler Bericht gem. Art. 10 MSRL**) unterstützen. Die Bundesregierung wird auch weiterhin dafür Sorge tragen, dass die maritime Raumplanung und die MSRL effektiv im Sinne der Erreichung eines guten Umweltzustandes zusammenwirken.

10. In welcher Form soll der Ökosystemansatz beim Management menschlicher Aktivitäten in der MRO planerisch implementiert und in den zukünftigen Raumordnungsplänen (ROP) operationalisiert werden?

Welche Verbindlichkeit hat die von Deutschland unterzeichnete HELCOM-Empfehlung zur Umsetzung des Ökosystemansatzes aus dem Jahr 2016 für die zukünftigen ROP?

Der Ökosystemansatz ist ein inzwischen in regionalen und internationalen Meeresschutz-Vereinbarungen verankertes Konzept und bildet einen planungsleitenden Grundsatz der maritimen Raumordnung; ein Großteil seiner Inhalte bzw. Schlüsselemente ist bereits grundsätzlicher Teil von Planungsprozessen. So stellt eine wissenschaftliche Untersuchung von Schachtner fest, dass bereits die ersten Raumordnungspläne von 2009 dem ÖSA dem Grunde nachgefolgt sind (Schachtner, Eva (2018) The Challenges of Applying the Ecosystem Approach to Spatial Planning in the EEZ: German Experiences. In: The Ecosystem Approach in Ocean Planning and Governance. https://doi.org/10.1163/9789004389984_012, Seite 362).

Beispiele für die Anwendung des Ökosystemansatzes im aktuellen Fortschreibungsprozess sind:

- Verwendung des aktuellen Wissenstands bezüglich der grundlegenden Strukturen, Prozesse, Funktionen und Wechselwirkungen zwischen Organismen und ihrer Umwelt;
- Vorsorgeprinzip;
- Betrachtung von Alternativen;
- Vermeidungs-/Verminderungsmaßnahmen;
- Subsidiarität und Kohärenz;
- Adaptives Management.

* European Commission, 25.6.2020: REPORT FROM THE COMMISSION TO THE EUROPEAN PARLIAMENT AND THE COUNCIL on the implementation of the Marine Strategy Framework Directive (Directive 2008/56/EC). COM(2020) 259 final.

** <https://www.meeresschutz.info/berichte-art-8-10.html>

In prozeduraler Hinsicht sind zudem die umfassende und frühzeitige Beteiligung und Information von Interessenträgern zu nennen.

Die Bundesregierung hat aktiv in der gemeinsamen Arbeitsgruppe der Baltic Marine Environment Protection Commission (Helsinki Commission, kurz HELCOM) und der Vision and Strategies around the baltic Sea-Gruppe (VASAB) zur maritimen Raumordnung an der Erarbeitung der „Guideline for the implementation of ecosystem-based approach in Maritime Spatial Planning (MSP) in the Baltic Sea area“ vom Juni 2016 mitgewirkt und auf ihre Verabschiedung hingearbeitet. Es handelt sich nicht um eine Empfehlung i.S.d. HELCOM-Übereinkommens, sondern um eine unverbindliche Richtlinie (s.a. Guideline, S. 1, Introduction „This paper presents non-binding guidance for implementing the ecosystem-based approach [...] in the context of maritime spatial planning (MSP) in the Baltic Sea.“).

Dennoch sind die Guideline und die dort aufgeführten Schlüsselemente Richtschnur für die Umsetzung des Ökosystemansatzes in der Fortschreibung der Raumordnungspläne. Das BSH hat im Rahmen des DG Mare Projektes Pan Baltic Scope (2018-19) ein Handbuch zur konkreten Anwendung des Ökosystemansatzes entwickelt (http://www.panbalticscope.eu/wp-content/uploads/2019/12/EBAinMSP_FINAL-1.pdf) sowie in der parallelen Arbeitsgruppe an den Empfehlungen zur Weiterentwicklung der Guideline mitgearbeitet (<http://www.panbalticscope.eu/wp-content/uploads/2019/12/PBS-Synthesis-Report.pdf>).

11. Erfüllt der bisherige Fortschreibungsprozess der marinen Raumplanung für die deutsche AWZ der Nord- und Ostsee in seiner Struktur, seinen Inhalten und seinem Vorentwurf die Erfordernisse des Ökosystemansatzes nach HELCOM und MSRL?

Ja.

12. Teilt die Bundesregierung die Einschätzung der Fragestellenden, dass die zukünftigen Raumordnungspläne, welche bis 2021 erarbeitet werden sollen, für die AWZ der Nord- und Ostsee gezielt dazu beitragen müssen, dass der „gute ökologische Umweltzustand“ in Nord- und Ostsee erreicht wird und unter keinen Umständen den Umweltzielen der MSRL zuwiderlaufen dürfen?

Gemäß § 45a Absatz 1 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) sind „Meeresgewässer so zu bewirtschaften, dass erstens eine Verschlechterung ihres Zustands vermieden und zweitens ein guter Zustand erhalten oder [...] erreicht wird.“ Gemäß § 2 Absatz 2 Nummer 6 Satz 9 ROG ist die Entwicklung im Meeresbereich „unter Anwendung eines Ökosystemansatzes zu unterstützen“.

Die Bundesregierung geht davon aus, dass die zukünftigen Raumordnungspläne diesen gesetzlichen Auftrag unterstützen bzw. umsetzen und wie in der Antwort zu den Fragen 9 und 10 dargestellt zur Erreichung eines guten Umweltzustands beitragen werden.

